

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für die 110-kV-Leitung Varel – Roffhausen LH-14-020,
Teilverkabelung Mast 35N – 37N
Aktenzeichen: 4128-05020-175**

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Planfeststellungsverfahren die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die Umverlegung der 110-kV-Freileitung Varel – Roffhausen. Zwischen den Mast 35 und 37 plant die Vorhabenträgerin eine Teilerdverkabelung. Dafür müssen die Masten 35 und 37 durch die Kabelendmasten 35N und 37N ersetzt werden. Grund für die Umverlegung der Freileitung ist die Errichtung von Logistikhallen eines Autohofes nahe dem Autobahnanschluss Zetel. Mast 36 steht auf dem Gelände des zukünftigen Autohofes und muss dementsprechend entfernt werden. Eine Verschiebung des Mast 36 ist nicht möglich, da durch die Hallen des Autohofes die erforderlichen Abstände zu der Freileitung nicht eingehalten werden können, sodass die Vorhabenträgerin sich für eine Teilverkabelung entschieden hat.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Für das beantragte Änderungsvorhaben ist gem. § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (Leistungsanlagen mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis 220 kV) eine allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Gemeinde Zetel.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Umverlegung der 110-kV-Freileitung Varel – Roffhausen aufgrund der Errichtung von Logistikhallen eines Autohofes. Der Mast 36 wird demontiert und das Fundament bis zu einer Tiefe von 1,5 m zurück gebaut, sodass sich keine landwirtschaftlichen Einschränkungen ergeben. Der Mast 37 wird standortgleich durch den neuen Kabelendmast 37N ersetzt. Der Mast 35N wird in einem Abstand von 20,0 m in der Trassenachse in Richtung Mast 34 als Kabelendmast neu errichtet. Der Mast 35 wird ebenfalls demontiert und auch das Fundament wird bis zu einer Tiefe von 1,5 m zurückgebaut. Von Mast 35N aus quert die Kabeltrasse die Straße Ellens (Gemeindegrenze), läuft am Ostrand des Baugebietes Autohof an einer Baumreihe und der Gemeindegrenze entlang, schwenkt nach 600 m nach Nordwesten um und erreicht nach ca. 1.200 m den Kabelendmast 37N, an den die Kabel angeschlossen werden. Die 2-Systemige Erdkabelleitung ist ca. 1,2 km lang und zudem wird auch noch ein Lichtwellenleiterkabel in den Kabelgraben gelegt. Der Kabelgraben ist ca. 2 m breit und es wird ein Arbeitsstreifen von je 2,5 m zu jeder Seite benötigt. Dieser Arbeitsstreifen wird u.a. für die Lagerung von Aushubmaterial benötigt. Der Boden wird hierbei in Ober- und Unterboden getrennt. Überschüssiges Aushubmaterial wird entsprechend an anderer Stelle verwendet oder ordnungsgemäß deponiert. Die beiden Systeme werden getrennt voneinander verlegt, sodass diese unabhängig voneinander betrieben werden können. Das Erdkabel wird in Schutzrohre in einer Tiefe von 1,6 m verlegt und danach verfüllt. Bei einer Tiefe von 1,2 m wird das Kabel mit Beton- und Kunststoffplatten abgedeckt und es wird ein Kabelwarnband ausgelegt. Abschließend wird der Graben mit dem Bodenaushub wieder verfüllt. Bei km 0+690 müssen die Einzelkabel jeweils durch Muffen miteinander verbunden werden. Hierfür wird eine Muffengrube im Außenmaß von 12x3 m angelegt.

Damit während der Bauarbeiten die 110-kV-Leitung nicht unterbrochen wird, wird ein ca. 1.220 m langes Provisorium aufgebaut, welches ebenfalls über die zukünftige Fläche des Autohofes gestellt wird. Das Provisorium besteht insgesamt aus 9 provisorischen Masten. Bei den Höhen der provisorischen Masten wurde darauf geachtet, dass weder Einschränkungen in der Landwirtschaft noch beim Bau des Autohofes entstehen. Bei dem Seilzug werden kreuzende Anlagen durch Schleif- oder Schutzgerüste gesichert. Für die Gründung und Montage der Provisorien und Schutzgerüste und den anschließenden Seilzug wird pro provisorischen Mast eine Fläche von ca. 2.800 qm benötigt. Die Flächeninanspruchnahme ist nur temporär und wird nach Abschluss der Arbeiten zurückgebaut und soweit erforderlich rekultiviert.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wird aufgrund des Baus des Autohofes und den Logistikhallen durchgeführt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Fläche

Für das Vorhaben werden ca. 32 qm Boden durch die Neubaumasten 35 und 37 neuversiegelt. Jedoch werden die Masten 35, 36 und 37 demontiert sowie die dazugehörigen Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,5 m zurückgebaut, sodass kein Kompensationsanfordernis besteht.

Boden

Durch Arbeitsflächen, Zuwegungen und dem Provisorium kann es zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Bodenaushub wird getrennt in Unter- und Oberboden gelagert und wieder zurückverfüllt.

Wasser

Durch den Bau der neuen Maste und der Erdkabeltrasse wird eine Bauwasserhaltung erforderlich. Veränderungen auf das Grundwasser ergeben sich nach Fertigstellung des Vorhabens nicht. Eine Verlegung von Gräben oder temporäre Grabenverrohrungen sind nicht notwendig.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich genutzt und später liegt eine gewerbliche Nutzung vor. Kleintiere können in die Baugrubenfallen. Diese Gefahr ist jedoch aufgrund der ungeeigneten Habitatstrukturen für diese Tiere nicht anzunehmen. Flächen mit besonderer Bedeutung liegen nicht vor. Es findet kein Rückschnitt von Gehölzen statt. Zudem ist eine Betretung oder Befahrung der empfindlichen Biotopstruktur der Kompensationsfläche nicht geplant. Die Seilverbindung von Mast 34 mit den beiden südlichen Provisorien P01, und später mit dem neuen Mast 35N, erfolgt von der L 815 mit Hilfe der vorhandenen Freileitung.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lufthygienische Beeinträchtigungen können während der Bauarbeiten durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge auftreten. Jedoch sind Auswirkungen auf das Klima nicht zu erwarten. Das Vorhaben hat zudem keine Auswirkungen auf das Lokalklima, da die vorhandene Nutzung nur punktuell verändert werden.

Baulärm kann während der Bauzeit durch Baufahrzeuge entstehen. Diese ist jedoch temporär und lokal begrenzt. Zudem werden die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen des Immissionsschutzes eingehalten.

Bei dem Betrieb der Freileitung wird die 26. BImSchV eingehalten. Zudem ist keine Erhöhung der Übertragungsleistung vorgesehen, sodass auch mit keiner Änderung der elektromagnetischen Felder entlang der Trasse zu rechnen ist. Bei der 110-kV-Erdkabelleitung wird das elektromagnetische Feld durch den metallischen Mantel im Kabel vollständig nach außen abgeschirmt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfallverordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des

angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Es bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit, da u.a. die Leitung nur umverlegt wird. Eine Erhöhung der Übertragung findet nicht statt.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Gebiet wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Nach Errichtung des Autohofes wird dieses dann gewerblich genutzt. Zudem ist das Gebiet durch die bestehende 110-kV-Leitung geprägt. Durch die Umverlegung der Leitung in Form eines Erdkabels entsteht somit keine neue Nutzung.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Sowohl Böden mit besonderer Funktion als auch Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere sind nicht vorhanden. Ebenfalls liegen keine Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung vor. Das nächste Fließgewässer ist östlich der Autobahn A29 das Ellenserdammer mit Dangaster Tief. Auch sind keine Überschwemmungsgebiete, keine bedeutenden Grundwasservorkommen bzw. keine Trinkwasserschutzgebiete und auch keine bedeutende Landschaftsteile vorhanden. Die Landschaft wird sowohl durch landwirtschaftliche Flächen als auch durch die bereits bestehende 110-kV-Leitung Varel- Roffhausen geprägt. Später wird hier zudem ein Autohof errichtet, sodass die Fläche gewerblich genutzt wird.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

Das Vorhaben befindet sich in der Nähe folgender Schutzgebiete:

- Vogelschutzgebiet V 64 Marschen Jadebusen
- Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer als Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet
- Teichfledermaus-Habitat am Ellenserdammer Tief (FFH Gebiet 180)

Die Maßnahme ist allerdings punktuell und kleinräumig auf den Bereich der Umverlegung beschränkt. Aufgrund des vorbelasteten Raumes durch die bereits bestehende 110-kV-Leitung wird das Gesamtbild nicht in untypischer Weise verändert. Durch den

Wegfall des Mastens 36 sowie die dazugehörigen Leiterseile wird das Landschaftsbild sogar verbessert. Folglich kommt es zu keinen anlagebedingten Verlusten von wertvollen Habitats Strukturen für prüfrelevante FFH-Anhang IV Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH Gebiete und der übrigen Naturschutzgebiete kann somit ausgeschlossen werden.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich bei der Umverlegung der 110-kV-Leitung in Form einer Teilerdverkabelung um eine punktuelle Maßnahme an einer bereits bestehenden 110-kV-Leitung in einer bereits vorbelasteten Landschaft handelt.

Eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit ist nicht gegeben, da es sich nur um eine kurze Bauzeit handelt und es ergeben sich durch die Umverlegung der 110-kV-Leitung als Teilerdverkabelung keine Anlage- und Betriebsbedingten Beeinträchtigungen gegenüber dem Ist-Zustand.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen während der Baumaßnahme sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Durch den Rückbau der Masten 35, 36 und 37 werden die Neubaumasten 35 und 37 kompensiert, sodass kein Kompensationserfordernis mehr vorliegt. Auch durch das Erdkabel verursachte Bodenwärmung ist keine Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden, da bei dem umliegenden Boden von einer guten Wärmeableitung auszugehen ist, sodass dieser nicht austrocknet. Gegen die Verdichtung des Bodens wird dieser mit Platten aus Holz, Stahl oder Aluminium und/oder mit Baggermatten geschützt. Nach Beendigung der Arbeiten werden die Zuwegungen, Arbeitsflächen und Provisorien zurück gebaut und der Boden ggf. rekultiviert/wiederverfüllt.

Mit der Maßnahme sind keine Verlegung von Gräben oder temporäre Grabenverrohrungen notwendig. Bei den Mastfundamenten und dem Kabelgraben sind Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig. Diese Maßnahmen sind jedoch befristet und haben somit keine Auswirkung auf das Grundwasser.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht beeinträchtigt, da zum einen keine empfindlichen Flächen und Habitatstrukturen vorliegen und zum anderen die empfindliche

Kompensationsfläche nicht betreten oder befahren wird. Die Vorbereitung der Baumaßnahme findet zudem im Herbst/Winter statt und somit außerhalb der Brutzeit.

Bei dem Vorhaben wird sowohl die TA Lärm als auch die 26. BImSchV eingehalten. Während des Baustellenbetriebs kann es zu kurzfristigen Lufthygienischen Beeinträchtigungen sowie Lärm kommen. Dieses ist jedoch auf die Bauzeit begrenzt und nur punktuell. Gefahren für die menschliche Gesundheit besehen nicht.

Auch liegt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, da zum einen durch den Rückbau des Mastens 36 und der Teilerdverkabelung das Landschaftsbild sogar verbessert wird und zu anderen wird auf dieser Fläche in Zukunft ein Autohof mit Logistikzentrum geplant. Die Neubaumasten sind zudem kleiner als die vorherigen (Mast 35N ist 29 m statt 35 hoch und Mast 37N 33 m statt 35 m hoch).

IV.

Abschließend ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 15.12.2022

gez.

Jürga